

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 965.100 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 965.100 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 965.100 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 957.100 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 349.905,50 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Stadt Billerbeck | 39.908,16 € |
| Stadt Coesfeld | 270.000,28 € |
| Gemeinde Rosendahl | 39.997,06 € |

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

§ 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Coesfeld, den _____

Vorsitzende

Schriftführer